

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 40 (1964-1965)

Heft: 16

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

blems durchgegriffen hatte und der einzelne einigermaßen wußte, woran er war. Den verbleibenden Rest von Beunruhigung nährten sozial gefärbte Gedanken, die nicht anders als bitter ausfallen mußten. Man sprach von den Geldsack-patrioten und Ueberängstlichen und von der Tatsache, daß hauptsächlich Offiziere die Nachricht vom drohenden deutschen Angriff verbreitet hatten.

Sehr positiv wirkte die **Gründung der Ortswehren**. Der Zudrang zu den neu geschaffenen Formationen offenbarte den Widerstandswillen in Formen, die sich durch die Gelegenheit zum Handeln besonders vorteilhaft und eindrücklich erwiesen. Schwieriger war es, die gegen die Ausländer im Lande erwachsene Stimmung des Mißtrauens in die richtigen Bahnen zu lenken. Es mußte vor Uebereifer und unstatthaftem Verhalten gewarnt werden. Die Wachsamkeit gegenüber den Fremden brachte aber auch den Vorteil, daß die nicht öffentlichen Gespräche – die Zeitungen konnten diesen Gegenstand nur in sehr allgemein gehaltenen Anregungen behandeln – die taktischen Methoden und die unterminierenden Gedankengänge der Fünften Kolonne bloßlegten.

Die Einzelbeobachtungen sprechen im weiteren von dem günstigen Einfluß der allgemein sichtbaren Maßnahmen der Armee. In der nordwestlichen Grenzgegend zirkulierte unter dem Eindruck der Truppenbewegungen der Ausspruch: «Hier kommt kein Knochen durch!»

Tolk

Militärische Grundbegriffe

Der Gaskrieg

Die Meldung, daß die Amerikaner im Vietnamkrieg ein etwas wirksameres, wenn auch nicht tödlich wirkendes Tränengas angewendet haben, gibt uns den Anlaß, uns mit der Frage des Gaskrieges zu befassen. Nachdem von Seiten der USA entschieden bestritten worden ist, daß die kriegerische Verwendung des amerikanischen Gases gegen die kriegsrechtlichen Vorschriften verstößt, soll sich die folgende Betrachtung vor allem mit der **Rechtsfrage des Giftgaseinsatzes** auseinandersetzen, ohne näher auf die wissenschaftlichen, technischen und militärischen Probleme dieser Kampfform einzutreten. Es mag hier genügen, festzustellen, daß der Gaskrieg, nachdem er im Frühjahr 1915 von den Deutschen an der Westfront eröffnet wurde, vor allem eine **Erscheinung des Ersten Weltkrieges** war. In der Zwischenkriegszeit blieb es einzige Italien vorbehalten, sich dieser Kampfform im Kolonialkrieg gegen Abessinien zu bedienen. Im Zweiten Weltkrieg wurden keine chemischen Kampfstoffe eingesetzt, trotzdem alle Parteien auf den Gaskrieg aktiv wie passiv vorbereitet waren. In der Nachkriegszeit wurden von allen Großmächten die Rüstungen im Be-

reich der chemischen Kampfwaffe mit größter Intensität weiter gefördert – nicht zuletzt im Bestreben, ein Massenvernichtungsmittel in die Hand zu bekommen, dem bei gleicher Wirkung auf den Menschen die unter Umständen höchst unerwünschte materielle Zerstörungskraft der Atomwaffen fehlt. Es ist bekannt, daß die Großmächte heute über chemische Kampfstoffe verfügen, welche die aus dem Ersten Weltkrieg bekannten Kampfstoffe in ihrer Wirkung um ein Vielfaches übertreffen. Die in dem grauenhaften Dreiklang des ABC-Schutzes eingeschlossene C-Abwehr (das heißt der Schutz gegen die chemische Waffe) ist darum heute, auch wenn wir gerne daran vorbeisehen, von einer bedrängenden Aktualität.

In den **kriegsrechtlichen Vorschriften** des Völkerrechts ist für den Gaskrieg zu unterscheiden zwischen allgemeinen Schutzvorschriften für die Kriegsführer und den Sonderbestimmungen, die sich besonders mit dem Gas als Kampfwaffe befassen.

A) Die **allgemeinen kriegsrechtlichen Vorschriften** finden sich im wesentlichen in der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1907 (LKO), nämlich in:

- Art. 23 lit. a**, welcher die Verwendung von **Gift** und **vergifteten Waffen** verbietet;
- Art. 23 lit. e**, welcher die Vermeidung von Kriegsmitteln anstrebt, die «**unnötige Leiden**» verursachen.

Die Vereinigten Staaten haben (wie auch die Schweiz) die LKO ratifiziert; sie sind also an ihre Bestimmungen gebunden.

B) Die **kriegsvölkerrechtlichen Spezialvorschriften über den Gaskrieg**.

a) Die **II. Haager Deklaration vom 29. 7. 1899** betreffend die Verwendung von Geschossen, die erstickende oder giftige Gase verbreiten. Der maßgebende Text dieser Deklaration lautet: «Die vertragsschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbot, solche Geschosse zu verwenden, deren **einziger Zweck** ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.»

Diese Haager Deklaration von 1899 war im Ersten Weltkrieg (abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen der LKO) das einzige völkerrechtliche Verbot der Gaswaffe. Seine Regelung war aber in zweifacher Hinsicht **ungenügend**:

– **redaktionell**, indem es einerseits nur **Geschosse** verbot, und andere Einsatzverfahren (Abblasen, Abregnern usw.) nicht erfaßte, und anderseits, weil es den Gaseinsatz nur untersagte, wenn er der «einzig Zweck» des Beschusses war, was mit der Anwendung einer Mischung von Sprenggranaten und Gasladungen leicht umgangen werden konnte (und wurde);

– formell, indem die Deklaration der sog. «Allbeteiligungsklausel» unterlag, das heißt nur gültig war, wenn sie von allen am Krieg beteiligten Nationen ratifiziert war. Da dies bei verschiedenen Staaten, insbesondere den USA, nicht der Fall war, stand die Deklaration im Ersten Weltkrieg formell nicht in Kraft.

b) Im **Versailler Friedensvertrag von 1919**, Art. 171/2 wurden Deutschland Herstellung und Einfuhr von Giftgas verboten. (Analog auch den übrigen Staaten der Zentralmächte in den andern Pariser Vorortsverträgen.)

(Die **Washingtoner U-Boot- und Gift-gaskonvention** vom 6. 2. 1922 wollte

das in Art. 171 des Versailler Vertrages für Deutschland enthaltene Verbot auch auf die Entente ausdehnen; sie wurde jedoch nicht ratifiziert und blieb Entwurf.)

c) Das **Genfer Protokoll vom 17. 6. 1925** über das Verbot der Verwendung von ersticken, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

Dieses Genfer Protokoll bekräftigt und verdeutlicht die ungenügende Haager Deklaration von 1899. Es **verbietet generell die Verwendung von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen**, in gasförmiger oder flüssiger Form.

Das heute noch in Kraft stehende Genfer Protokoll vom Jahre 1925 enthält zwar ein eindeutiges Verbot des Einsatzes von chemischen und bakteriologischen Kampfstoffen, ist jedoch für die USA nicht verbindlich, da Amerika dem **Abkommen nicht beigetreten** ist. (Die Schweiz hat dieses ratifiziert.)

Es ergibt sich somit die Rechtslage, daß Amerika rechtlich nur an die allgemeinen kriegsrechtlichen Vorschriften der LKO, nicht jedoch an die **Spezialvorschriften über den Gaskrieg gebunden** ist. Die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der LKO dürfen den Einsatz auch eines in seiner Wirkung etwas verstärkten, aber ungiftigen Tränengases, das weniger ein Kriegsmittel als ein **Polizeimittel** ist, nicht verbieten. Rechtlich ist somit der amerikanische Tränengaseinsatz in Vietnam kaum zu beanstanden – ob er auch menschlich und vor allem politisch gerechtfertigt werden kann, ist eine andere Frage. K.

Vom Ursprung des Krieges

Von Kpl. H. Schmid, Horn

«Krieg» ist ein unheimliches Wort. Viele reden täglich von «Krieg», manche malen sich «Krieg» in Gedanken aus, aber vermeiden es, sich darüber zu äußern. Endlich eine dritte Gruppe von Menschen spricht niemals von «Krieg», sie hat offensichtlich Angst davor oder weiß nur zu gut, was Krieg alles bedeuten kann oder hat gar «Krieg» in irgendeiner Form selbst miterlebt. Vor allem dieser Menschengruppe fällt es besonders schwer, darüber zu sprechen.

Wissen wir aber überhaupt, was «Krieg» ist? Nein – das liegt am Wesen des «Krieges», in dessen Natur. «Krieg» ist kein Gegenstand. «Krieg» hat nicht ein Dasein, das in der Welt vollkommen erforschbar wäre. Daher ist «Krieg» nicht in einem definierten Begriff **klar** vor Augen zu stellen.

Krieg färbt Geschichte – Geschichte zeichnet Krieg auf.

Der Ursprung des Krieges ist dem Ursprung der Geschichte zu entnehmen. Wissen wir aber, was «Geschichte» ist, was sie bedeutet, wo ihre Anfänge wurzeln?

Geschichte – damit Aufzeichnung menschlicher Handlung – reicht so weit zurück wie sprachlich dokumentierte Überlieferung. Es ist, als ob wir Boden gewinnen, wo ein Wort zu uns dringt. Alle wortlosen Fakten aus ur- und vorgeschichtlichen¹ Ausgrabungen bleiben in ihrer Stummheit ohne Leben. Erst ein

¹⁾ Die Vorgeschichte umfaßt die Zeit, in der der Mensch noch nicht über sich selber Geschichte schrieb, in den Jahren vor ungefähr 3000 v. Chr.

sprachliches Werk ermöglicht, seine Antriebe leibhaftig zu fühlen. Sprachliche dokumentarische Ueberlieferung reicht nirgends weiter als bis 3000 v. Chr. zurück. Die Geschichte reicht also etwa 5000 Jahre zurück.

Gestützt auf das Vorangegangene, ist deshalb der Ursprung von «Krieg» zwischen Menschen der Erinnerung weitgehend entschwunden. Erst durch forschendes Nachsuchen wird er – zu geringem Teil – zugänglich.

Die Urgeschichte des Krieges beginnt jedoch mit dem Kriege selbst.

Der Krieg im eigentlichen Sinn ist im Zeitalter der niedersten Kulturstufe der Menschheit noch nicht zu finden. Die Kämpfe um Dasein, Bestand und Beute im primitiven Zustand einer beinahe noch untermenschlichen Natur, die die früheste und längste Kulturperiode der Menschheit²⁾ umfaßt, verdienen diesen Namen nicht.

Es ist also der harte Kampf ums Dasein, aus welchem die ersten **Kriegsformen** entsprossen sind. Daraus ersehen wir den Unterschied von Kampf und Krieg. Krieg – im engsten Sinn – ist der Kampf ums Dasein der Völker; die Urgeschichte des Krieges kennt nur den Kampf ums Dasein des Individuums, der einzelnen Persönlichkeit.

Mit der Bildung fester, sich als Einheit empfindender Stämme, ihrer Gliederung in Clans und Unterclans³⁾ und ihrer Organisierung unter eine straffe Häuptlingsherrschaft waren Horde und Einzelfamilie überwunden. Damit war die **organisatorische** äußere Voraussetzung für den Krieg gegeben. Auch der **sittliche** Kern des Krieges war in der Unterordnung des egoistischen Einzelinteresses unter das Gesetz einer größeren Gemeinschaft im Entstehen begriffen. In der Möglichkeit der Vereinigung oder Entzweigung verwandter oder benachbarter Stämme war auch schon der **politische** Wesensteil des Krieges keimartig vorhanden. In hohem Maße erwuchsen in diesem Kulturzeitalter, aus kleinen Ansätzen des vorigen aufsprühend, die **physisch-psychischen** Voraussetzungen des Krieges in Form des kriegerischen Geistes und der kriegerischen Eigenschaften, die seither unlösbar mit der Menschheit verbunden blieben.

Auf dieser politisch, gesellschaftlich und technisch primitiven Kulturstufe begann der Urkrieg als Kampf der Stämme; sein geschichtliches Leben («Totemistisches Zeitalter» der Naturvölker)

Der noch vorkriegliche Kampf der Primitiven, ursprünglich mit der primitiven Kulturstufe wohl über die ganze Erde verbreitet, ist heute aus den meisten Gebieten durch höhere Formen verdrängt und nur noch bei wenigen Menschengruppen (vorwiegend Zentral-, Südafrika und Ostasien) zu finden. Auch bei ihnen sind umwohnende, höherkultivierte Völker nicht ohne Einfluß geblieben, so daß auch ihre primitiven Kampfarten nicht mehr den uralten Stand wiedergeben mögen. Immerhin bietet sie mit einigen Abstrichen das ungefähre Kriegsbild aus dem Geburtszeitalter der Menschheit. Das Hauptmerkmal für die Entwicklungsstufe des Kampfes oder Krieges ist in der Behandlung der niedergeworfenen Feinde zu erkennen. Wir haben in dieser Hinsicht drei verschiedene Arten des

²⁾ Die eigentliche Menschwerdung fällt, soweit unsere heutigen Kenntnisse reiche, in die Periode des «Diluviums» (Erdneuzeit) – 0,6–0,8 Mill. Jahre vor der Jetzzeit.

³⁾ Clans sind Sippen.

Krieges in der Weltgeschichte zu berücksichtigen und demnach auch drei verschiedene Sittengruppen betreffend die Feindesbehandlung. In der ersten Form, den «Menschenjagden», werden die niedergeworfenen Feinde wie das Jagdwild getötet, zerlegt und verzehrt. In der darauffolgenden Form, den «Nomaden- und Raubkriegen», werden die Gefangen als Krieger dem eigenen Volke einverleibt. In der dritten Form, den «Ackerbau- und Landesbesitzkriegen», werden die Feinde zu Sklaven und Arbeitern umgemodelt.

Die Entwicklung des Krieges aus den dunklen Tiefen des naturgeschichtlichen Werdens bis auf die helle Höhe der beginnenden Weltgeschichte konnte nicht überall auf der bewohnten Erde gleichmäßig und gleichzeitig vorstatten gehen. Nur bevorzugte Teile der Menschheit legten den ganzen Weg zurück. Dennoch hat sich der Krieg überall dem jeweiligen Gegenwartsbild der sich befriedenden Völker entsprechend entwickelt, selbst aber das Weltbild teilweise geformt. Wir dürfen also nicht glauben, daß sich der Krieg in seinen Anfängen harmloser und humarer abgespielt habe. Nein – der Potentialkoeffizient ist immer derselbe geblieben.

Er wäre Unsinn, zu glauben, daß der Krieg von unserem Planeten verbannt werden könnte. Diese Tatsache ist und bleibt, durch menschliche Ideen bedingt, bestehen. Diese begründen die kriegerischen Auseinandersetzungen seit Beginn unserer Geschichte.

unmittelbarer Aktualität ist, bedeutet dies keineswegs, daß es nicht früher oder später dazu kommen könnte. Da sich dabei einige interessante Fragen stellen, dürfte es von Interesse sein, das Problem näher zu betrachten.

Die Frage, ob unsere Armee einen Teil ihrer Ausbildung, insbesondere ihrer Ausbildung im Verband und im scharfen Schuß, auf Übungsplätzen durchführen soll, die außerhalb unserer Landesgrenzen liegen, ist weit **mehr als nur ein militärisches Problem**. Rein militärisch gesehen, müßte natürlich jede Gelegenheit begrüßt werden, die uns zusätzliche Möglichkeiten der praktischen Ausbildung von Führern und Truppe verschafft. Der reinen militärischen Nützlichkeit stehen jedoch Bedenken gegenüber, die sich vor allem aus unserer **völkerrechtlichen Stellung als neutraler Staat**, dann aber auch aus **Erwägungen innenpolitischer Art** ergeben. Sie müssen in ihrer Gesamtheit sehr gründlich geprüft werden, bevor ein Entscheid getroffen wird, der unter Umständen sehr weitreichende Konsequenzen haben könnte.

Im Vordergrund steht naturgemäß die Frage, ob sich die Benützung von Waffenplätzen im Ausland durch schweizerische Truppen mit **unserem Neutralitätsstatut vereinbaren** ließe. Hier ist davon auszugehen, daß sich eine solche militärische Ausbildung außer Landes zweifellos auf die **Friedenszeit**, das heißt auf eine Zeit, in der sich weder die Schweiz noch der betreffende Nachbarstaat im Krieg befindet, beschränken müßte. Das Neutralitätsrecht, nach dem die Frage zu beantworten ist, ist jedoch **Kriegsrecht**, das im Frieden nicht gültig ist, da es die Stellung des Neutralen gegenüber **kriegsführenden** Drittstaaten umschreibt. Weil es im Frieden kein Neutralitätsrecht im eigentlichen Sinn gibt, bestehen logischerweise auch keine neutralitätsrechtlichen Bestimmungen, welche für die Friedenszeit die Ausbildung der Schweizer Armee außer Landes verbieten würden. Im Gegenteil kann sogar damit argumentiert werden, daß die Schweiz durch die Neutralität dazu verpflichtet werde, eine kriegstaugliche Armee in Bereitschaft zu halten. Weil unsere Neutralität nur als bewaffnete Neutralität sinnvoll ist, sei es keineswegs abwegig zu sagen, daß gerade die Einhaltung der Neutralitätspflichten von uns verlange, alle uns offenstehenden Möglichkeiten der Ausbildung unserer Truppe zum Kriegsgenügen auszuschöpfen – und lägen diese Gelegenheiten auch im Ausland.

Rein neutralitätsrechtlich gesehen, wäre sogar im **Krieg**, das heißt, wenn sich der Nachbarstaat, auf dessen Gebiet der von uns belegte Waffenplatz liegt, im Kriegszustand befände, die Benützung des Platzes für uns nicht verboten. Das Neutralitätsrecht würde auch im Kriege eine solche Beanspruchung von ausländischen Territorium zu reinen Ausbildungszwecken nicht verbieten. Anders lägen die Dinge natürlich dann, wenn das betreffende Gebiet zu operativen Zwecken im Rahmen

Schweizerische Armee

Schweizerische Waffenplätze im Ausland?

Der unlängst von einer österreichischen Tageszeitung hochgelassene Versuchsballon, welcher von konkreten Verhandlungen zwischen österreichischen und schweizerischen militärischen Stellen über die Benützung von österreichischen Truppenübungsplätzen wissen wollte, hat wieder einmal das Gespräch auf das Thema der **Schweizerischen Waffen- und Schießplätze im Ausland** gelenkt. Angesichts der immer noch wachsenden Schwierigkeiten, denen die Armee bei der Beschaffung des von ihr dringend benötigten Ausbildungsräums im Inland begegnet, wird seit Jahren von Zeit zu Zeit immer wieder der Vorschlag gemacht, den Erschwerungen dadurch zu begegnen, daß versucht wird, mit gewissen Truppenausbildungsplätzen der Armee in das benachbarte Ausland auszuweichen, wo offenbar hierfür bessere Möglichkeiten bestehen als in der dicht besiedelten und stark bewirtschafteten Schweiz. Insbesondere wurde dabei an Gebiete im französischen Jura (zum Beispiel im Raum westlich von Vallorbe), oder auch an bereits bestehende Übungsplätze in Oesterreich gedacht. Festzuhalten ist, daß diese Vorschläge regelmäßig von privater Seite, insbesondere aus Offizierskreisen, stammten, die sich über die ungenügenden Ausbildungsmöglichkeiten unserer Armee Sorgen machten. Von offizieller Seite hat man sich ihnen gegenüber, wenn nicht ablehnend, so doch stark zurückhaltend gezeigt; auch zu der österreichischen Meldung wurde vom EMD deutlich erklärt, daß die behaupteten Verhandlungen nicht im Gange seien und daß das Departement keineswegs beabsichtigte, solche aufzunehmen. Wenn somit das Problem auch nicht von

Die Disziplin der Truppe ist kein Geschenk des Himmels. Disziplinieren ist Erziehen. Ziehen fordert Aktivität und Energie, den ganzen Einsatz der Persönlichkeit des Erziehers. Offiziere und Unteroffiziere sind die Erzieher ihrer Truppe, die Offiziere die der Unteroffiziere. Die Disziplin der Truppe beginnt und endet bei der Selbstdisziplin, der dauernden Selbsterziehung und der Selbstzucht ihres Kommandanten.